

Die folgende Verordnung vom 27. Januar 2010 des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 35 (Nr. 4/2010), veröffentlicht und ist am 26. Februar 2010 in Kraft getreten.

**Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Bayerischer Untermain (1)**

Vom 27. Januar 2010

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
betreffend Kapitel B I, Ziel 3.1.1.2,
Trenngrün T12
„zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 23. Juli 2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 116), werden wie folgt geändert:

Das in der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gem. Ziel B I 3.1.1.2 zeichnerisch erläuternd dargestellte Trenngrün T 12 „zwischen Stockstadt und Aschaffenburg“ erhält die Fassung gemäß Tekturkarte 5, die als Anhang Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2010 in Kraft.

Aschaffenburg, den 27. Januar 2010
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 27. Januar 2010. Die in der Verordnung als Anhang bezeichnete Tekturkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ finden Sie separat als Download.

Geändert wurde die Abgrenzung des Trenngrüns T12. Diese nunmehr gültige Abgrenzung ergibt sich aus Tekturkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. Im textlichen Teil des Regionalplans haben sich keine Änderungen ergeben. Eine Wiedergabe der Grundsätze und Ziele des Regionalplans einschließlich zugehöriger Begründung erübrigt sich daher an dieser Stelle. Hierzu wird auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 9. September 2008, Ziel B I „Natur und Landschaft“, 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ verwiesen.

Der gegenständlichen Regionalplanänderung werden nachfolgend die zusammenfassende Erklärung und die Änderungsbegründung beigefügt.

Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG). Sie ist gem. Art. 15 Satz 3 BayLplG Bestandteil der Begründung des Regionalplans.

Die Änderungsbegründung verdeutlicht nochmals die Hintergründe der Änderung und stellt in einer Erläuterungskarte, die ebenfalls separat als Download zur Verfügung steht, die an dem Trenngrün T12 in seiner ursprünglichen Fassung vorgenommenen Änderungen dar.

Zusammenfassende Erklärung (nach Art. 15 BayLplG)

1. Gegenstand

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung gem. Art. 15 BayLplG hat die Änderung des Regionalplans in Kapitel B I, Ziel 3.1.1.2, betreffend die Abgrenzung des Trenngrüns T12 „zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg“ zum Gegenstand.

Anlass für die Regionalplanänderung waren die Anträge des Marktes Stockstadt am Main vom 16. Juni 2008 sowie der Stadt Aschaffenburg vom 15. Juli 2008, die zeichnerisch erläuternde Darstellung des verbalen Ziels B I 3.1.1.2 Trenngrün T12 „zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg“ zu ändern, um im Bereich des Trenngrüns T12 durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes einem Speditionsbetrieb die Betriebserweiterung zu ermöglichen. Gegenstand des Antrags der Stadt Aschaffenburg war ferner die Herausnahme der Fläche eines bestehenden Gewerbebetriebs im Norden des Trenngrüns.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Teilflächen des aktuellen Trenngrüns T12 wurde es im Süden und Osten erweitert. Damit ist gewährleistet, dass das Trenngrün T12 seine Funktionen auch weiterhin erfüllen kann. Im Süden reicht das Trenngrün nunmehr bis an den regionalen Grünzug Gz3 heran (wenngleich nach wie vor eine Barrierewirkung durch die Bundesstraße B 26 gegeben ist).

Die Neuabgrenzung des Trenngrüns T12 bestimmt sich nach Tekturkarte 5, die als Anhang Bestandteil der Achten Verordnung vom 27. Januar 2010 zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) ist.

2. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Festsetzung von Trenngrünflächen liegt insbesondere das Ziel B VI 1.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zugrunde, wonach eine bandartige Siedlungsentwicklung bzw. das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten vermieden werden sollen. Dazu können geeignete Flächen als Trenngrün bestimmt werden. Insofern dient das Trenngrün – auch mit der vorliegenden Verschiebung – nach wie vor dem Umwelt- und Freiraumschutz. Trenngrünflächen können außerdem analog zu den regionalen Grünzügen zur Verbesserung des Bioklimas beitragen (vgl. LEP Ziel B VI 1.4).

Gleichzeitig können mit der vorliegenden Änderung entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit, das eine gleichgewichtige Behandlung der Belange Ökologie, Ökonomie und Soziales verlangt, die Arbeitsplätze des erweiterungswilligen Betriebes gesichert, der Verdichtungsraum Aschaffenburg als Logistikstandort gestärkt und die Funktionsfähigkeit des Aschaffener Hafens unterstützt werden und damit ebenfalls wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen werden (vgl. LEP A I 3.1.1, A II 2.1.9.2, B II 4.1, B V 1.7; Regionalplan (1) A II 2.1.1 und 2.1.3; B IV 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.2.1).

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

3. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 27).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. Auch Stellungnahmen und Hinweise, die nach der gesetzten Frist eingegangen sind, fanden Berücksichtigung. Die Anregungen und Hinweise sind, soweit relevant, im Folgenden zusammengefasst:

- Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Einwendungen bezogen sich vor allem auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt (Flora / Fauna)“.

Hierzu wurde im Umweltbericht auf Anregung des amtlichen Naturschutzes im Zuge der Beteiligung der Umweltbehörden rein vorsorglich der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der Bauleitplanung mit einem Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen ist, denn die geplante Erweiterungsfläche für den Speditionsbetrieb stellt eine naturschutzfachlich wertvolle Ackerfläche (Lebensraum stickstoffarmer Sandacker) mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten dar. Eine Ausweisung des Gewerbegebietes wurde jedoch vom amtlichen Naturschutz unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für möglich gehalten, was ebenfalls im Umweltbericht festgehalten wurde.

Die zu diesem Punkt von der Stadt Aschaffenburg zunächst im Rahmen ihrer Beteiligung an der Erstellung des Umweltberichts und später im Rahmen der Beteiligung an der Änderung des Regionalplans abgegebenen Stellungnahmen werden nun nach Rücksprache mit der Stadt Aschaffenburg insoweit zusammengeführt, als die Anregungen der Stadt als untere Naturschutzbehörde zu den möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Abschichtung in den jeweiligen Planverfahren in die Abwägung einzustellen und ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten sind. Dieses Vorgehen beruht auf der Erkenntnis, dass die Änderung des Trenngrüns T12 aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich machbar ist und gleichzeitig für die nachfolgende Bauleitplanung eine weitgehende Berücksichtigung der geltend gemachten naturschutzfachlichen Aspekte möglich erscheint.

- Im Rahmen der Anhörung kamen außerdem Zweifel an der Eignung der Ersatzflächen auf. Dazu ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall mit der Verlegung des Trenngrüns ein Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Belangen und denen der Freiraumerhaltung gefunden werden konnte. Die Ersatzflächen sind zwar durchaus nicht optimal. Gegenüber einer Verkleinerung oder Streichung des Trenngrüns T12 ist der vorliegende Kompromiss aber die bei weitem bessere Lösung.
- Ein Hinweis im Rahmen der Anhörung, der zwar kein Schutzgut betrifft, aber dennoch in der zusammenfassenden Erklärung nicht unerwähnt bleiben soll, betraf schließlich noch die Ausbauabsichten an der B 26 im Bereich des Trenngrüns T12. Da die regionalplanerischen Darstellungen grundsätzlich gebiets-, und nicht grundstücksscharf und an den Rändern offen sind und da der Ausbau der B 26 innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Fernstraßengesetz (max. 20 m vom Fahrbahnrand) am Rande des Trenngrüns T12 dessen Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigen kann, soll dieser deshalb möglich bleiben.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen waren bei der vorliegenden Regionalplanänderung nicht gegeben. Ziel der Planung war es, eine aus verschiedenen Gründen nachvollziehbare Erweiterung eines Gewerbebetriebs an einem fest vorgegebenen Standort bei gleichzeitiger Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Trenngrüns zu ermöglichen. Eine Verlegung des Trenngrüns an einen anderen Standort kam nicht in Betracht und war auch nicht erforderlich, weil man durch die südliche und östliche Erweiterung dafür Sorge tragen kann, dass das Trenngrün in seiner Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht eingeschränkt wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit der geringfügigen Verschiebung des Trenngrüns T12 nachteilige Umweltauswirkungen nicht verbunden sind. Schon das Trenngrün T12 in seiner aktuellen Abgrenzung dient dem Freiraum- und Umweltschutz. Auch mit der Verschiebung des Trenngrüns werden diese Funktionen weiterhin erfüllt. Die vorliegende Regionalplanänderung ist somit unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen und unter Beachtung des diesbezüglichen Europa-, Bundes- und Landesrechts aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt.

4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Trenngrüns T12 in seiner neuen Abgrenzung ist deshalb dadurch gewährleistet, dass sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der regionale Planungsverband, aber insbesondere auch die Baubehörden auf der unteren Verwaltungsebene dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Nutzung unterbleibt, die die Funktionsfähigkeit des Trenngrüns beeinträchtigt.

Änderungsbegründung (inkl. Erläuterungskarte)

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Anlass der vorliegenden Regionalplanänderung sind die Anträge des Marktes Stockstadt am Main vom 16. Juni 2008 sowie der Stadt Aschaffenburg vom 15. Juli 2008, die zeichnerisch erläuternde Darstellung des verbalen Ziels B I 3.1.1.2 Trenngrün T12 „zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg“ zu ändern. Hintergrund der Anträge ist die beabsichtigte Erweiterung eines Speditionsbetriebs um ca. 2,5 ha. Diese geplante Betriebserweiterung liegt im Trenngrün T12, das insbesondere die Aufgabe hat, das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche des Marktes Stockstadt a. Main mit denen der Stadt Aschaffenburg zu verhindern und die bestehende Freifläche zu erhalten (vgl. Regionalplan (1) Begründung zu Ziel B I 3.1.1.2). Gegenstand des Antrags der Stadt Aschaffenburg ist ferner die Herausnahme der Fläche eines bestehenden Gewerbebetriebs im Norden des Trenngrüns.

Der zuvor genannte erweiterungswillige Betrieb befindet sich auf Stockstädter Gemarkung und liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan (Gewerbegebiet). Die Erweiterungsfläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg (Gemarkung Leider) und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Schaffung der erforderlichen Planungssicherheit möchte die Stadt Aschaffenburg eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ausweisen.

Um keinen Konflikt der Bauleitplanung mit den Zielen der Regionalplanung entstehen zu lassen, wird das Trenngrün T12 entsprechend dem Antrag geändert. Denn der Erweiterung des Gewerbebetriebs in Stockstadt kommt zur weiteren Stärkung des Verdichtungsraumes Aschaffenburg als Logistikstandort und zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des Aschaffener Hafens erhebliche Bedeutung zu. Gleichzeitig leistet sie einen Beitrag zur Sicherung und Zukunftsgestaltung des Betriebes und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Insgesamt trägt die Betriebserweiterung damit wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung (vgl. LEP A I 3.1.1, A II 2.1.9.2, B II 4.1, B V 1.7; Regionalplan (1) A II 2.1.1 und 2.1.3; B IV 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.2.1).

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Teilflächen des aktuellen Trenngrüns T12 wird der Trenngrünbereich im Süden und Osten erweitert. Damit ist gewährleistet, dass das Trenngrün T12 seine Funktionen auch weiterhin voll erfüllen kann. Im Süden reicht das Trenngrün nunmehr bis an den regionalen Grünzug Gz3 heran (wenngleich nach wie vor eine Barrierewirkung durch die Bundesstraße B 26 gegeben ist).

Die Neuabgrenzung des Trenngrüns T12 bestimmt sich nach Tekturkarte 5, die als Anhang Bestandteil der Achten Verordnung vom 27. Januar 2010 zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) ist.